

**Anträge der Klägerin**

- die Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2008 im Verfahren „Staatliche Beihilfe C 36/07 — Staatliche Beihilfe an die Deutsche Post AG“ über die Anordnung zur Auskunftserteilung für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften K (2008) 6468 vom 30. Oktober 2008, in der die Kommission im Verfahren der staatlichen Beihilfe C 36/2007 (ex NN 25/2007) Deutschland gemäß Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 <sup>(1)</sup> auffordert hat, alle Unterlagen, Informationen und Daten zu übermitteln, die zur Bewertung der Erlöse und Kosten der Deutschen Post von 1989 bis 2007 erforderlich sind.

Die Klägerin macht zwei Klagegründe geltend.

Im ersten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die Anordnung zur Auskunftserteilung gegen wesentliche Formvorschriften verstoße.

- Die Voraussetzungen einer wirksamen Fristsetzung sowie eines „Erinnerungsschreibens mit zusätzlicher Fristsetzung“ i. S.v. Art. 5 Abs. 2 und 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 659/1999 seien nicht erfüllt worden. Hilfsweise weist die Klägerin darauf hin, dass die Fristsetzung in der Auskunftsanordnung selbst unverhältnismäßig gewesen sei.
- Die Auskunftsanordnung gewährleiste ferner nicht den in Art. 287 EG verankerten Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Deutschen Post AG, da die Daten mutmaßlich an ein externes Unternehmen zur Auswertung weitergegeben würden, das möglicherweise auch für Wettbewerber der Deutschen Post AG tätig sei, und die Kommission sich weigere, hierzu nähere Angaben zu machen.

In ihrem zweiten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die Auskunftsanordnung auch gegen Art. 87 Abs. 1 und 86 Abs. 2 EG in Verbindung mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit verstoße, da die angeforderten Daten für die beihilferechtliche Beurteilung von keiner der drei verfahrensgegenständlichen staatlichen Maßnahmen erforderlich seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG] (ABl. L 83, S. 1).

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2008 — TF1/Kommission****(Rechtssache T-573/08)**

(2009/C 55/75)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Télévision française 1 SA (TF1) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Hordies und C. Smits)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16. Juli 2008 in der Sache N 279/2008-France (Kapitalzuführung für France Télévisions) für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, das förmliche Prüfverfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung C (2008) 3506 final der Kommission vom 16. Juli 2008, mit der die Kommission eine Beihilfe in Form einer Kapitalzuführung von 150 Mio. Euro für France Télévisions für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt hat. Die Klägerin beantragt in diesem Zusammenhang die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Art. 88 Abs. 2 EG.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe:

- es bestünden ernste Schwierigkeiten, in Anbetracht deren die Kommission das förmliche Prüfverfahren gemäß Art. 88 Abs. 2 EG hätte eröffnen müssen; diese ersten Schwierigkeiten würden belegt durch i) den Umstand, dass die Entscheidung sachliche Unrichtigkeiten aufweise, ii) die Unzulänglichkeit der Angaben, über die die Kommission verfügt habe, und iii) die außergewöhnlich kurze Dauer sowie die Umstände der Vorprüfungsphase;
- mangelnde Begründung, da die Kommission nicht alle erforderlichen Angaben gesammelt habe und/oder die Angaben nicht berücksichtigt habe, über die sie verfügt habe, und da die Erwägung der Kommission in Nr. 23 der angefochtenen Entscheidung möglicherweise von früheren Stellungnahmen der Kommission abweiche, ohne dass die Kommission die Gründe dafür angegeben habe.